Bundesverband der Fernstudienanbieter
BILDUNG. DIGITAL. VERNETZT.

Stellungnahme / FernUSG

Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Fernunterrichts

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Jugend und Familie vom 17.08.2026, ergänzt am 5.10.2026

10.09.2026, aktualisiert 19.10.2026

Der Bundesverband der Fernstudienanbieter e. V. ist der Fachverband für mediengestütztes und tutoriell betreutes Lernen. Mit mehr als 100 Expertinnen und Experten sind wir heute der führende Fachverband für digitale (Weiter-)Bildung samt tutorieller Betreuung im deutschsprachigen Raum. Die im Bundesverband organisierten Bildungsanbieter und Hochschulen begleiten jährlich mehr als 500.000 Lernende in fernunterrichtlichen Bildungs- und Weiterbildungsangeboten. Damit bündelt der Verband einen wesentlichen Teil der praktischen Erfahrung und fachlichen Expertise im deutschen Fernunterricht und vertritt eine Branche, die einen erheblichen Beitrag zur beruflichen Qualifizierung, zum lebenslangen Lernen und zur Fachkräftesicherung leistet.

I. Zusammenfassung

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Fernunterrichts soll das im Jahr 1977 in Kraft getretene und seitdem nur punktuell weiterentwickelte „Gesetz zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht“ (FernUSG) überarbeitet werden. Grundlage hierfür ist der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode, in dem die Modernisierung des FernUSG als Vorhaben vereinbart ist. Die konkrete Ausgestaltung der Modernisierung legt der Koalitionsvertrag nicht fest.

Der Rechtsrahmen für den Fernunterricht beruht dabei nicht allein auf dem FernUSG. Eine zentrale Rolle spielt auch der Staatsvertrag über das Fernunterrichtswesen als eigenständige Vereinbarung der Länder sowie die staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) die in diesem Regelungsgefüge zentrale fachliche und administrative Aufgaben wahrnimmt. Hinzu kommen zahlreiche Anknüpfungen im Förder-, Steuer-, Schul-, und Prüfungsrecht. Eine Reform des FernUSG beträfe somit ein größeres Regelungsgefüge, dessen Zuständigkeiten, institutionelle Grundlagen und Übergangsregelungen insgesamt betrachtet werden müssen.

Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Jugend und Familie (BMBFSFJ) will mit dem vorliegenden Referentenentwurf den Rechtsrahmen an moderne und digitale Lernformen anpassen. Dafür sieht der Entwurf jedoch nicht die Modernisierung des FernUSG, sondern dessen Aufhebung vor: Das Gesetz soll mit Ablauf des 30. Juni 2028 außer Kraft treten. Der Referentenentwurf geht in seiner Begründung zugleich von einer Abschaffung der ZFU aus. Dabei bleibt offen, wie sich die Aufhebung des FernUSG zum Staatsvertrag über das Fernunterrichtswesen verhält und auf welcher Grundlage die bislang zentral wahrgenommenen

Bundesverband der Fernstudienanbieter e. V.
Rosenstraße 2
10178 Berlin

T +49 (0) 30 / 767 586 - 970
F +49 (0) 30 / 403 656 - 240
info@fernstudienanbieter.de
www.fernstudienanbieter.de

Steuernummer: 27/620/63155
Vereinsregisternr.: VR 20854 B
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
USt-IdNr.: DE276842644

Baden-Württembergische Bank
IBAN: DE27 6005 0101 0001 2709 49
BIC: SOLADEST600

Aufgaben künftig erfüllt werden sollen. Die Aufhebung des FernUSG beendet den Staatsvertrag und die ZFU nicht automatisch.

Der Bundesverband der Fernstudienanbieter e. V. erkennt den Reform- und Modernisierungsbedarf des FernUSG ausdrücklich an. Er teilt auch die im Entwurf hervorgehobene Bedeutung von Fernlehrgängen für lebenslanges Lernen, Fachkräftesicherung sowie orts- und zeitflexible Bildungsteilhabe. Moderne digitale und hybride Lernformen eröffnen Menschen unabhängig von Wohnort, beruflicher Situation oder familiären Verpflichtungen zusätzliche Bildungswege. Das FernUSG muss deshalb an digitale, hybride und KI-gestützte Lernformen angepasst, sein Anwendungsbereich klarer gefasst und das Zulassungsverfahren effizienter ausgestaltet werden. Dabei ist zwischen kurzfristigen, nicht-formalen Angeboten und länger laufenden, qualifikationsrelevanten Lehrgängen zu unterscheiden. Eine besondere Bedeutung haben Fernlehrgänge, die auf öffentlich-rechtliche oder sonstige staatlich anerkannte Prüfungen und Abschlüsse vorbereiten. Für diese Angebote geht es nicht allein um die Qualität eines privaten Vertragsprodukts, sondern auch um Vergleichbarkeit, Prüfungszugang, berufliche Verwertbarkeit und Bildungschancen.

Bildung ist kein Produkt wie jedes andere. Bildung bindet Zeit, finanzielle Mittel und häufig auch berufliche Entwicklungschancen. Lernende dürfen deshalb erwarten, dass die Qualität und die Eignung eines Bildungsangebots verlässlich beurteilt werden können. Auch Unternehmen sind auf belastbare Qualifikationen und verlässliche Standards angewiesen. Bei digitalen Angeboten gewinnen Transparenz und Qualitätssicherung zusätzlich an Bedeutung. Nicht oder unzureichend qualitätsgesicherte Angebote können zu Fehlentscheidungen, Abbrüchen und Folgekosten für Lernende, Unternehmen und öffentliche Fördergeber führen.

Der Verband lehnt den vorliegenden Referentenentwurf und die damit vorgesehene Abschaffung des FernUSG deshalb ab. Der Entwurf modernisiert das Fernunterrichtsschutzrecht nicht, sondern hebt das Fernunterrichtsschutzgesetz mit Ablauf des 30. Juni 2028 auf. Eine ersatzlose Abschaffung ist nicht sachgerecht. Sie löst weder die Qualitäts- und Abgrenzungsfragen des digitalen Bildungsmarktes noch die Anschlussprobleme im Förder-, Steuer-, Schul- und Prüfungsrecht. Sie verlagert diese Herausforderungen auf andere Stellen und hebt die bundesweite Einheitlichkeit auf. Das birgt die Gefahr eines Flickenteppichs bei Lernstandards, Anerkennungen und Zulassungsanforderungen. In der Folge wird die Qualitätssicherung ineffizienter und Bürokratiekosten steigen.

Mit der Abschaffung des FernUSG soll zugleich das Berufsbildungsgesetz geändert werden. Laut dem Referentenentwurf sollen die bislang dem Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) nach dem FernUSG übertragenen Aufgaben und damit auch dessen Auftrag, zur Verbesserung und zum Ausbau des berufsbildenden Fernunterrichts beizutragen, entfallen. Die Folge wäre der Rückzug des Staates aus der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des entsprechenden Bildungsbereichs.

Auch die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Anpassungen im Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) können den Wegfall der Regelungen im FernUSG

nicht auffangen, da sie nur förderfähige Angebote erfassen. Auch der Verweis auf den Schutz durch das Bürgerliche Gesetzbuch greift zu kurz: Das allgemeine Zivilrecht gewährleistet wichtige Verbraucherrechte, ersetzt aber nicht ohne Weiteres die vorgelagerte fachlich-pädagogisch-didaktische Prüfung eines länger laufenden Bildungsangebots.

Keine Verschlechterungen bei Förderungen nach AFBG und BAföG - siehe auch ergänzender Referentenentwurf vom 5.10.2026: Fernunterricht in Kombination mit der geförderten Aufstiegsqualifizierung **(AFBG)** sowie im schulischen Bereich dem **BAföG** ermöglicht Zweite Bildungswege und leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Chancengleichheit und Fachkräftesicherung und zahlt auf das Ziel der Nationalen Weiterbildungsstrategie ein. Ein möglicher Wegfall des FernUSG darf zu keiner Verschlechterung der Förderbedingungen bei fernunterrichtlichen Kursen führen.

AFBG

- Wenn der Gesetzgeber digitale Bildungsformate ausdrücklich für gleichwertig erklärt, darf er nicht gleichzeitig im Förderrecht durch neue Zuordnungen **(§ 4a**) eine neue finanzielle Ungleichbehandlung einführen. Eine pauschale Absenkung des Förderhöchstbetrages bei **AFBG** auf 10.000 € ist daher abzulehnen. Die vorgetragene Begründung, dass bei Fernunterrichtsmaßnahmen weniger Raum- und Dozentenkosten anfallen und daher die Fördersumme um 1/3 gekürzt werden könne, ist in mind. zwei Bereichen wenig überzeugend. Erstens werden durch die Begrenzung Innovationen gebremst, da diese nicht in die Kostenstruktur des Lehrgangs passen. Zweitens erhalten Live-Online-Angebote, die komplett ohne Raumkosten auskommen, weiterhin die volle Förderhöhe. Die Förderfähigkeit sollte sich daher besser am Qualifizierungsziel und an der Qualität der Maßnahmen orientieren.
- In diesem Zusammenhang müssen bundeseinheitliche Regelungen geschaffen werden, damit Teilnehmende an identischen Maßnahmen nicht unterschiedlich gefördert werden.
- Als nachweisbare Formen kontinuierlicher Lernbegleitung sollten auch andere didaktisch angemessene Leistungskontrollen anstatt starrer Monatsvorgaben anerkannt werden. Sie berücksichtigen nur eingeschränkt, dass asynchrones Lernen häufig gerade auf individuellen Lerngeschwindigkeiten und flexibler Zeiteinteilung basiert.
- Neue Nachweissystematiken **(§ 9a**) für die regelmäßige Teilnahme dürfen im Zusammenhang mit formal dokumentierten Lernkontrollen nicht zu Bürokratieaufbau in der Überwachung führen.

BAföG

- Der Verband lehnt auch die im ergänzten Referentenentwurf von 5.10.2026 vorgesehene Streichung des § 3 **BAföG** ausdrücklich ab. Sie gefährdet bestehende

Bildungschancen und steht im Widerspruch zum Ziel, flexible Bildungswege zu stärken. Immer mehr Schulabgänger verlassen ohne Abschluss die Schule, in vielen Bundesländern liegt diese Quote bei über zehn Prozent. Fernunterricht bietet vor allem für diese Gruppe eine wichtige Möglichkeit, staatliche Schulabschlüsse nachzuholen. Häufig verfügen diese Lernenden über kein eigenes Einkommen.

- Statt die Förderung abzuschaffen, müssen die Förderbedingungen flexibilisiert und stärker an die Lebensrealität der Teilnehmenden angepasst werden.

Bestandsschutz für bereits förderfähige Fernlehrgänge: Der Entwurf sollte ausdrücklich regeln, wie mit laufenden Maßnahmen und bestehenden Förderzusagen umgegangen wird. Dies auch in Verbindung mit Verlängerungen von Übergangsphasen.

Die im Referentenentwurf vom 17.08.2026 und 5.10.2026 aufgeführten Bürokratieeinsparungen sind kritisch zu bewerten insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach Entfall des FernUSG und der Zentralstelle ZFU Stellen zur Qualitätssicherung dezentral aufgebaut werden müssen. Der Etat der ZFU wird derzeit vollständig durch Gebühreneinnahmen von Veranstaltern finanziert. Nach Abschaffung der ZFU müssten entstehenden Kosten durch die Bundesländer getragen werden.

Die im Koalitionsvertrag angelegte Modernisierung des FernUSG ist ein Auftrag für eine Reform, jedoch nicht für eine ersatzlose Streichung des gesetzlichen Rahmens. Das modernisierte FernUSG sollte die gesellschaftliche Bedeutung des Fernunterrichts für Bildungsteilhabe und die bundesweite Fachkräfteentwicklung anerkennen und strukturelle Barrieren für benachteiligte Gruppen abbauen. Denn Fernunterricht erreicht in besonderem Maße Menschen, denen klassische Präsenzangebote nur eingeschränkt offenstehen: Berufstätige im Schichtdienst, Eltern mit Betreuungsverantwortung, pflegende Angehörige sowie Personen, die aus gesundheitlichen oder räumlichen Gründen nicht regelmäßig an Präsenzunterricht teilnehmen können. Für diese ist zeitflexibler qualitätsgesicherter Fernunterricht vielfach nicht nur eine Alternative, sondern eine wesentliche Voraussetzung für berufliche Weiterbildung und gesellschaftliche Teilhabe.

Der Bundesverband der Fernstudienanbieter e. V. fordert deshalb eine echte Reform des FernUSG:

- **Ein innovationsfreundliches und schützendes Fernunterrichtsrecht:** Das Recht muss digitale, hybride und KI-gestützte Lernformen ermöglichen und zugleich Lernende verlässlich vor qualitativ minderwertigen Angeboten schützen.
- **Gleichwertigkeit qualitätsgesicherter Lernformen:** Digitale, hybride, fernunterrichtliche und präsenzbasierte Angebote müssen nach einheitlichen, bundesweiten Qualitätsgrundsätzen bewertet werden, ohne unterschiedliche didaktische Anforderungen zu verkennen.
- **Eine konsistente Verankerung im Bildungs- und Weiterbildungsrecht:** Das FernUSG muss mit angrenzenden Regelungen vereinbar sein.
- **Bundeseinheitliche Rechtsklarheit:** Die Auslegung und Anwendung des FernUSG muss durch klare zentrale Regelungen bundesweit einheitlich gewährleistet werden.

- **Bürokratieabbau ohne Bürokratieverlagerung:** Doppelprüfungen sind zu vermeiden, bestehende Qualitätssicherungen müssen über Delta-Prüfungen berücksichtigt werden.

II. Im Einzelnen

1. Keine Modernisierung, sondern Aufhebung mit schwerwiegenden Folgen

Der Referentenentwurf streicht die §§ 1 bis 26 des Fernunterrichtsschutzgesetzes. Damit entfallen nicht nur die Zulassungs- und Anzeigepflichten, sondern auch die besonderen Regelungen zu Fernunterrichtsverträgen, Informationspflichten, Widerruf, Kündigung, Umgehung, Werbung, Aufsicht und Ordnungswidrigkeiten. Die vorgesehene Übergangsregelung von bis zu einem Jahr ersetzt die bisherige Zulassung lediglich vorübergehend durch eine Bescheinigung. Für mehrjährige Fernlehrgänge von bis zu vier Jahren ist diese Regelung besonders kritisch. Es ist nicht ausreichend geklärt, wie Lernende laufender Lehrgänge nach dem Außerkrafttreten ihren Abschluss erwerben, zu einer staatlichen Prüfung zugelassen werden oder eine bestehende Anerkennung verwerten können.

Auch für bereits erteilte und bezahlte Zulassungen fehlt ein hinreichend belastbarer Bestandsschutz. Anbieter durften bislang darauf vertrauen, dass eine Zulassung beziehungsweise eine Fortbestandsprüfung für den vorgesehenen Zeitraum Wirkung entfaltet. Eine Regelung, nach der die Zulassung unabhängig vom Fortbestand des Lehrgangs bereits zum 30. Juni 2028 ihre Bedeutung verliert, würde Vertrauensschutz- und Übergangsfragen aufwerfen. Hinzu kommen offene Fragen zu den Voraussetzungen, Gebühren, Zuständigkeiten und Rechtsbehelfen bei der vorgesehenen Bescheinigung.

Darüber hinaus nimmt der Referentenentwurf nach derzeitigem Stand keinen ausdrücklichen Bezug auf den Staatsvertrag über das Fernunterrichtswesen. Für die Modernisierung ist der Staatsvertrag jedoch von zentraler Bedeutung: Er bildet gemeinsam mit dem FernUSG den organisatorischen und verwaltungsrechtlichen Rahmen des Fernunterrichtswesens. Diese Ebene sollte deshalb in die Folgenabschätzung einbezogen werden.

2. Vorgeschlagene Abschaffung des FernUSG eröffnet Regelungslücke

Der Referentenentwurf geht in seiner Begründung von einer Abschaffung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) aus. Ein ausdrücklicher Regelungsvorschlag ist im Entwurf jedoch nicht enthalten. Auch bleibt offen, wie sich die Abschaffung des FernUSG zum Staatsvertrag über das Fernunterrichtswesen verhält. Die Aufhebung des FernUSG führt nicht automatisch zur Beendigung des Staatsvertrags oder zur Auflösung der ZFU.

Der Staatsvertrag bildet die Grundlage für die bundesweite Tätigkeit der ZFU, mit Vorgaben für die Organisation und die Verwaltungstätigkeit. Es ist deshalb zu klären, welche staatsvertraglichen Entscheidungen und Abstimmungen der Länder für eine Änderung oder Beendigung der bestehenden Struktur erforderlich wären und auf welcher Rechtsgrundlage die in der Begründung angedachte Abschaffung der ZFU erfolgen soll.

Diese Frage wird durch die Übergangsregelung zusätzlich verschärft. Der Entwurf sieht vor, dass während der Übergangsphase weiterhin Bescheinigungen über die Erfüllung der bisherigen Zulassungsvoraussetzungen ausgestellt werden können, soweit andere Rechtsvorschriften einen entsprechenden Nachweis verlangen. Die ZFU beziehungsweise die zuständige Stelle wird damit zunächst weiterhin benötigt. Offen bleibt auch, wer diese Aufgaben künftig übernimmt, wie die bundesweite Wirkung fachlicher Entscheidungen gewährleistet wird und wie laufende Lehrgänge, bestehende Zulassungen und bestehende Prüfungswege geschützt werden. Ohne eine abgestimmte Regelung des Verhältnisses von FernUSG, Staatsvertrag und ZFU drohen Zuständigkeits- und Regelungslücken.

Der Staatsvertrag sollte deshalb ausdrücklich in die Folgenabschätzung und die weitere Reformarbeit einbezogen und vor einer Aufhebung des FernUSG ein belastbares Anschlusskonzept vorgelegt werden.

3. Zivilrecht ersetzt keine fachlich-pädagogische Qualitätssicherung

Der Entwurf verweist im Wesentlichen auf die Schutzwirkung des Verbraucherschutzrechts des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Dieses gewährleistet rechtlichen Schutz hinsichtlich Vertragsschlusses, Information, Widerruf und Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Es ersetzt jedoch keine vorgelagerte, fachlich-pädagogische Prüfung eines konkreten Bildungsangebots.

Das FernUSG erfüllt neben der verbraucherrechtlichen Schutzfunktion eine eigenständige qualitätssichernde Funktion: Es schafft einen bundesweit anerkannten Referenzrahmen für Fernunterricht und ermöglicht eine zentrale fachlich-pädagogisch-didaktische Prüfung durch die Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU), ob ein Lehrgang nach Inhalt, Ziel, Konzeption und Durchführung zur Erreichung des angegebenen Bildungsziels geeignet ist. Diese Funktion ist bei Fernlehrgängen mit öffentlich-rechtlicher Abschluss- oder Prüfungsorientierung besonders bedeutsam. Solche Angebote eröffnen einen Bildungsweg zu einem staatlich geregelten Abschluss oder zu einer öffentlich-rechtlichen Prüfung. Die fernunterrichtliche Vermittlungsform muss deshalb mit den Anforderungen des jeweiligen Qualifikations- und Prüfungsziels vereinbar sein.

Gerade bei länger laufenden Angeboten können Lernende die Qualität der Leistung nicht ohne Weiteres während der Durchführung beurteilen. Die Digitalisierung hat diese Schutzbedürftigkeit nicht beseitigt. Auch bei heute verfügbaren Vergleichsportalen, Erfahrungsberichten und digitalen Informationsangeboten fehlen bei neuen oder innovativen Formaten häufig belastbare Erfahrungswerte. Bei einem mehrjährigen Lehrgang können die wirtschaftlichen und biografischen Folgen eines ungeeigneten Bildungsangebots erheblich sein. Nachträgliche Ansprüche des Zivilrechts sind daher kein gleichwertiger Ersatz für eine vorgelagerte Qualitätssicherung.

4. Lernende benötigen einen besonderen Schutz

Mit der Aufhebung der §§ 2 ff. und weiterer Vorschriften entfallen unter anderem spezifische Anforderungen an Fernunterrichtsverträge, besondere Informationspflichten, Kündigungsmöglichkeiten und das Umgehungsverbot. Diese Rechte sind nicht vollständig im

allgemeinen Zivilrecht abgebildet.

Der Gesetzgeber sollte daher konkret ausweisen,

- welche Schutzfunktion künftig durch welche Norm erfüllt wird,
- welche zusätzlichen Risiken entstehen könnten und
- wie insbesondere Verträge außerhalb klassischer Fernabsatzsituationen behandelt werden.

Ein pauschaler Verweis auf das allgemeine Verbraucherschutzrecht genügt aus Sicht des Bundesverbandes für diese Bewertung nicht.

Das BGB schützt lediglich den Kaufprozess nachträglich, prüft aber weder die didaktische Eignung noch die Erreichbarkeit der Lernziele. Das zivilrechtliche Nachprüfungs- und Prozessrisiko wird vollständig auf die Verbraucher abgewälzt. Die AGB-Kontrolle nach BGB gewährleistet keinen gleichwertigen Schutz. Sie ermöglicht lediglich eine generalklauselartige, vom Einzelfall und häufig von gerichtlicher Klärung abhängige Kontrolle. Ebenso gewährt das FernUSG ein zwingendes, nicht an einen wichtigen Grund gebundenes Recht zur Lösung von langfristigen Vertragsbindungen. Ein gleichwertiges allgemeines Kündigungsrecht kennt das BGB nicht.

5. Bürokratieabbau darf nicht zu Bürokratieverlagerung führen

Der Entwurf stellt den Abbau von bürokratischen Lasten in den Vordergrund. Ausgewiesen werden insbesondere Einsparungen für die Wirtschaft in Höhe von rund 4,8 Millionen Euro jährlich sowie für die Verwaltung in Höhe von rund 1,1 Millionen Euro jährlich. Dem werden vergleichsweise geringe Folgeaufwände im Zusammenhang mit Änderungen des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) gegenübergestellt.

Diese Betrachtung greift zu kurz. Erforderlich ist eine vollständige Betrachtung, inklusive der Auswirkungen auf den Staatsvertrag. Dazu gehören insbesondere:

- die bundesweit einheitliche fachlich-pädagogisch-didaktische Qualitätsprüfung,
- die Funktionsfähigkeit des Staatsvertrags über das Fernunterrichtswesen und die darauf aufbauende Zuständigkeits- und Aufsichtsstruktur,
- die Anschlussfähigkeit an das Aufstiegs-BAföG und die Arbeitsförderung sowie das BAföG,
- die Einordnung im Umsatzsteuerrecht,
- die Zulassung von Fernunterrichtsteilnehmerinnen und -teilnehmern zu öffentlich-rechtlichen Prüfungsverfahren,
- schul- und prüfungsrechtliche Anerkennungen,
- die Behandlung laufender und neu strukturierter Lehrgänge,
- die Zuständigkeit bei bundeslandübergreifenden Angeboten,

- die Rechtsstellung ausländischer Anbieter,
- die Auswirkungen auf Markttransparenz, Vertrauen und Preisbildung sowie
- die Folgen für Lernende.

Staatliche Aufgaben entfallen nicht dadurch, dass die bisher zuständige Stelle ZFU entfällt. Sie müssen entweder aufgegeben, von anderen Stellen übernommen oder durch private beziehungsweise dezentrale Systeme ersetzt werden. Der Entwurf legt nicht hinreichend dar, wie diese Aufgaben künftig dauerhaft, einheitlich und fachlich belastbar wahrgenommen werden sollen. Bei öffentlich-rechtlich geprägten Bildungswegen besteht deshalb das Risiko, dass Fernunterricht je nach Land unterschiedlich anerkannt wird oder der Zugang zu bestimmten staatlichen Prüfungen nicht mehr verlässlich gewährleistet ist. Eine zentrale fachliche Prüfung könnte so durch eine Vielzahl von Einzelprüfungen in den Ländern und möglicherweise in mehr als 200 örtlichen Vollzugsstellen ersetzt werden. Unterschiedliche Bewertungen desselben bundesweit angebotenen Lehrgangs wären nicht ausgeschlossen.

Es bedarf daher einer klaren Regelung, wonach eine einmalige fachliche Anerkennung bundesweit wirkt und der Fördervollzug an diese Anerkennung gebunden ist. Andernfalls wäre dies kein Bürokratieabbau, sondern eine Verlagerung von Aufwand und Verantwortung.

In der monetären Betrachtung möglicher Einsparungen durch Bürokratieabbau werden Haushaltstitel der Länder unzureichend berücksichtigt: Eine ersatzlose Abschaffung der aktuell gebührenfinanzierten ZFU trägt zur Haushaltsentlastung kaum bei. Sie birgt allerdings das Risiko zukünftig steigender Ausgaben, durch Aufgaben, die an das Land fallen.

6. Der Bildungsmarkt braucht bundeseinheitliche Standards

Fernunterricht wird typischerweise bundeslandübergreifend angeboten. Anbieter, Lehrende sowie Lernende bewegen sich nicht innerhalb einzelner Ländergrenzen. Unterschiedliche landesrechtliche Anforderungen würden deshalb die Mobilität der Lernenden, der Lehrenden, die bundesweite Angebotsentwicklung und die Rechtssicherheit beeinträchtigen.

Der Wegfall des FernUSG wirft insbesondere folgende Fragen auf:

- Welche Stelle entscheidet künftig über die Qualität eines bundesweit angebotenen Lehrgangs?
- Nach welchem Landesrecht richtet sich ein Angebot mit Lernenden in mehreren Ländern?
- Wie werden einheitliche Anforderungen an Lehrgangsziele, Lernmaterialien und Lernerfolgskontrollen gewährleistet?
- Wie werden die unterschiedlichen Zuständigkeiten der Länder mit dem bundesweiten Angebotsspektrum praktisch zusammengeführt?

Diese Fragen müssen im Rahmen der Reform des FernUSG geklärt werden.

Europa setzt auf Qualitätssicherung – Deutschland auf Abschaffung?

Die EU-Kommission hat erst 2026 neue Leitlinien und Qualitätskriterien für digitale Bildung und den Einsatz von KI veröffentlicht. Während Europa angesichts neuer technologischer Herausforderungen gezielt Qualitätsstandards entwickelt, plant Deutschland, mit dem FernUSG ein bestehendes Schutz- und Qualitätssicherungssystem ersatzlos abzuschaffen. **Das ist bildungspolitisch widersprüchlich: Gerade jetzt braucht digitale Bildung eine moderne Qualitätssicherung – keinen Rückzug aus der staatlichen Verantwortung.**

III. Vorschläge für eine Modernisierung des FernUSG

Der Bundesverband der Fernstudienanbieter e. V. unterstützt eine Reform des FernUSG. Maßgeblich sollte dabei der Grundsatz sein, dass qualitätsgesicherte digitale, hybride, fernunterrichtliche und präsenzbasierte Lernformen gleichwertig behandelt werden.

Der Bundesverband fordert:

- **Die Gleichwertigkeit von Präsenz- und Fernunterricht** in der gesetzlichen Bewertung und Anwendungslogik. Daraus ergibt sich die systematische Verankerung des FernUSG in angrenzenden Bildungs- und Weiterbildungsgesetzen (z. B. Schulverordnungen, SGB III/ AZAV, BAföG, BBiG). Bildungsangebote, die ausschließlich der Freizeitgestaltung, Persönlichkeitsentwicklung oder allgemeinen Lebensführung dienen, sind vom FernUSG auszunehmen.
- **Der virtuelle Lernraum ist dem physischen Lernraum gleichzustellen**. Jede Form von synchronem Live-Online-Unterricht, die durch qualifizierte Lehrpersonen durchgeführt wird, ist nicht als Fernunterricht im Sinne des FernUSG zu bewerten.
- **Eine bundesweit einheitliche Auslegung und Anwendung des FernUSG** durch klare, zentrale Regelungen.
- **Bürokratieabbau durch einen bundeseinheitlichen Ordnungsrahmen** und die Vermeidung von Doppelprüfungen und Beschränkung auf „Delta-Prüfungen**“,** (z.B. AZAV-Zulassung, Hochschulakkreditierung von Fernlehrgängen).
- **Effiziente, digitale und zeitgemäße Zulassungsverfahren,** die Innovation ermöglichen und Qualität sichern.
- **Sachlicher Anwendungsbereich – Beschränkung/Fokussierung auf qualifikationsrelevante Bildung:** Der sachliche Anwendungsbereich des FernUSG ist auf entgeltliche qualifikationsrelevante Bildungsangebote zu beschränken. Hierzu zählen insbesondere:
    - Fernunterrichtsangebote, die dem Erwerb, Erhalt oder der Erweiterung beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Kompetenzen dienen.
    - Lehrgänge, die auf öffentlich-rechtliche oder staatliche Abschlüsse vorbereiten wie z.B. zum Erwerb staatlich anerkannter schulischer Abschlüsse, die auf Landes- und Bundesverordnungen basieren sowie Techniker und Meister

- Bildungsangebote, die ausschließlich der Freizeitgestaltung, allgemeinen Persönlichkeitsentwicklung oder der allgemeinen Lebensführung dienen, fallen nicht unter das FernUSG.

- **Eine gesetzliche Verankerung der Durchführungsoffenheit im FernUSG.** Bildungsanbieter müssen moderne, hybride oder flexible Lehrformate rechtssicher gestalten können, solange die Zielerreichung didaktisch gesichert ist.
- **Der persönliche Anwendungsbereich des FernUSG ist auf Privatpersonen und Kleinstunternehmer ohne "strukturelle Gegenmacht" zu beschränken**. Verträge im B2B-Kontext sollten ausgenommen sein, da hier kein vergleichbares Schutzbedürfnis besteht.
- **Zulassungspflicht erst ab didaktischer Relevanz:** Eine staatliche Zulassung ist erst dann erforderlich, wenn ein Bildungsangebot eine Gesamtstundenzahl von mindestens 120 Unterrichtseinheiten umfasst.
- **Anerkennung bestehender Qualitätssysteme:** Die dreijährige Fortbestandsprüfung ist für Träger mit gültiger AZAV- oder ISO-Zertifizierung auszusetzen. Die jährlichen externen Audits dieser Systeme sichern die kontinuierliche Qualitätsentwicklung bereits zuverlässig.
- **Vereinfachung bei Änderungen:** Zulassungsverfahren bei Lehrgangsänderungen sollen nur erforderlich sein, wenn mehr als 50 % des inhaltlichen Gesamtumfangs betroffen sind.

IV. Fazit

Der Bundesverband der Fernstudienanbieter e. V. steht der ersatzlosen Aufhebung des FernUSG ablehnend gegenüber. Der Entwurf modernisiert das geltende Recht nicht, sondern verlagert Zuständigkeiten in das allgemeine Zivilrecht und zu den Ländern sowie in den AFBG-Vollzug. Besonders für länger laufende Lehrgänge mit öffentlich-rechtlicher Abschluss- oder Prüfungsorientierung drohen dadurch Qualitäts-, Anerkennungs- und Planungslücken. Die durch das Bundesbildungsministerium vorgeschlagene Aufhebung des FernUSG darf zudem nicht mit einer rechtlich ungeklärten Auflösung der ZFU und einer ungeregelten Neuordnung der gemeinsamen Länderstruktur verbunden werden. Bund und Länder müssen deshalb vor dem Außerkrafttreten des FernUSG gemeinsam klären, wie Staatsvertrag, ZFU und die betroffenen Folgegesetze künftig aufeinander abgestimmt werden. Eine solche Neuordnung darf weder zu Rechtsunsicherheit und einem föderalen Flickenteppich noch zu neuen Zugangshürden für diejenigen führen, die in besonderem Maße auf flexible und ortsunabhängige Bildungsangebote angewiesen sind.

Aus Sicht des Bundesverbandes ist eine Modernisierung des FernUSG erforderlich. Benötigt wird ein FernUSG, das Innovation ermöglicht, Lernende schützt, digitale und präsenzbasierte Lernformen gleichwertig behandelt und bundesweit einheitliche Qualitätssicherung gewährleistet.